

**Stadt Dornstetten**  
Landkreis Freudenstadt

**Satzung**  
**zur**  
**Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**  
**vom 18. Juni 2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 18. Juni 2013 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 08. Mai 2012 beschlossen:

1. § 7 erhält folgende Neufassung:

**§ 7**  
**Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs.1 genannten Orten 20 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token oder dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Negative Einspielergebnisse des einzelnen Apparates im Kalendermonat sind mit dem Wert 0,00 Euro anzugeben.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen  
im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 90,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 40,00 €

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Dornstetten, den 19. Juni 2013

Bernhard Haas  
Bürgermeister

## **Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen .

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Dornstetten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dornstetten, den 19. Juni 2013

Bernhard Haas  
Bürgermeister

